

# Die Frauen im Zivilschutz : aus den Darlegungen von Bundespräsident Feldmann am 19. Dezember 1956 im Nationalrat

Autor(en): **Feldmann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **4 (1957)**

Heft 1

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-364891>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Frauen im Zivilschutz

Aus den Darlegungen von Bundespräsident Feldmann am 19. Dezember 1956 im Nationalrat



Die Auswirkungen des totalen Krieges ergeben sich aus vier Zahlen, die ich Ihnen in Erinnerung rufen möchte. Im Ersten Weltkrieg wurden 9 200 000 Militärpersonen und eine halbe Million Zivilpersonen getötet; im Zweiten Weltkrieg wurden 26,8 Millionen Militärpersonen und 24,8 Millionen Zivilpersonen getötet. Aus diesen vier Zahlen ergibt sich deutlicher als aus andern Erörterungen die Bedeutung des Problems und der Aufgabe, vor der wir stehen.

\*

Die Frage, die von einigen Herren aufgeworfen worden ist, wie es mit dem Hinweis auf das Frauenstimmrecht gehalten werden soll, möchte ich wie folgt beantworten: Angesichts der Situation, die heute in der Frage der politischen Gleichberechtigung der Schweizer Frauen besteht, war es durchaus verständlich, dass auch diese Gelegenheit benützt wurde, in Erinnerung zu rufen, dass das andere Problem noch nicht gelöst sei. Aber es war doch sehr gut, dass die Frauenverbände deutlich erkennen liessen, es gehe ihnen nicht darum, mit dem Mittel der Landesverteidigung irgendeine politische Erpressung

hinsichtlich des Frauenstimmrechts auszuüben. Die Erklärungen der Frauenverbände sind nach dieser Richtung vollkommen eindeutig; es besteht offenbar zwischen Männern und Frauen Uebereinstimmung darüber, dass die Schweiz es verdient, verteidigt zu werden, mit oder ohne Frauenstimmrecht.

Im übrigen ist der Bericht des Justiz- und Polizeidepartementes über das Postulat des Ständerates, das angenommen worden ist auf Antrag von Herrn Ständerat Picot, abgeschlossen und liegt gegenwärtig zur Stellungnahme vor dem Bundesrat. Wir hoffen, dass auf Beginn des nächsten Jahres<sup>1</sup> dieser Bericht mit konkreten Anträgen der Bundesversammlung und der Öffentlichkeit übergeben werden könne.

\*

Nun hat sich im Verlauf der Diskussion der Wunsch geltend gemacht, die Frage, welche der Bundesrat im Gesetz und nicht in der Verfassung ordnen wollte, schon in der Verfassung zu lösen und den Gesetzgeber auf eine bestimmte Lösung festzulegen. Der Anstoss zu dieser Diskussion kam denn auch ganz offenkundig von jener Seite, die erklärte: «solange in der Schweiz keine politische Gleichberechtigung der Frauen besteht, ist es nicht am Platze, hier ein Obligatorium für die Frauen einzuführen, über das sie nicht selbst entscheiden können.»

**Wir rühren hier an eine  
sehr komplizierte Problematik,**

und wenn Sie den Gedankengang weiterführen, der beispielsweise vom Verband für Frauenstimmrecht hier verfolgt wird, dann stellt sich schliesslich sogar die Frage: Wie steht es überhaupt mit der Verbindlichkeit der Gesetzgebung für die Frauen, an der sie nicht mitberaten und nicht mitentschieden haben? Auch das Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht enthalten Eingriffe, ebenso das Strafgesetzbuch, vom Steuerrecht gar nicht zu reden. Wenn wir uns auf diesen Boden stellen, dass nur derjenige, der selbst entschieden hat, auch dem Recht, das geschaffen wird, untergeordnet

<sup>1</sup> Also auf Beginn des Jahres 1957 (Red.)

sein soll, dann allerdings steht noch einiges mehr als der Zivilschutz auf dem Spiel. Dass die Einführung einer obligatorischen Dienstpflicht natürlich einen empfindlicheren Eingriff darstellt als eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung, ist ohne weiteres zuzugeben, und es würde niemandem einfallen, im vorliegenden Fall eine solche Verpflichtung vorzusehen, wenn nicht nach der Ueberzeugung der Leute, die für diese Dinge verantwortlich sind, eine unbedingte, kategorische, harte Notwendigkeit bestehen würde.

Es ist in der Diskussion mit Recht wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, dass

**in den Kreisen der Frauen  
in dieser Sache selbst  
keine übereinstimmende Meinung**

besteht. Der Bund schweizerischer Frauenvereine bestätigt in seiner neuesten Vernehmlassung vom 10. Dezember 1956 den Standpunkt des Bundes schweizerischer Frauenvereine mit folgenden Feststellungen: «Die Frauenvereine, die wir vertreten, sehen heute mehr denn je ein, dass sofortige und wirksame Massnahmen für die Organisation des Zivilschutzes getroffen werden müssen. Sie wünschen deshalb dringend, dass die zuständigen Behörden möglichst bald die nötigen Schritte einleiten oder weiterverfolgen. Sie sind sich dabei bewusst, dass auch ihre Mitwirkung zur Sicherstellung der Landesverteidigung jetzt dringend geboten ist, und zwar in der Weise, dass sie sich für den Dienst in den Hauswehren melden und die entsprechenden Ausbildungskurse besuchen. Eine kürzliche Befragung hat aber ergeben, dass die uns angeschlossenen Verbände auch heute noch mehrheitlich eine freiwillige Dienstleistung wünschen.»

Ich erinnere daran, dass in der Eidgenössischen Luftschutzkommission die Frauen, die dort mitgearbeitet haben, das Obligatorium nicht nur für die Hauswehren anerkennen wollten, sondern sogar für die Obdachlosenhilfe und für den Alarmdienst, weil sie sich von der sachlichen Notwendigkeit überzeugt hatten. Hier liegt auch die Antwort auf die Frage, die Herr Nationalrat Huber gestellt hat. Er hat sie in folgen-

der Form gestellt: «Weshalb verkrampft man sich auf amtlicher Seite in diesen Standpunkt, dass das Obligatorium unerlässlich sei?» Die Antwort liegt eben in der sachlichen Notwendigkeit, und da ist es wohl am Platze, wenn wir ein ganz offenes Wort sprechen: Es ist ein Versuch am denkbar untauglichsten Objekt, den Weg zum Frauenstimmrecht über eine Verhinderung oder Behinderung des Zivilschutzes beschreiten zu wollen.

Das ist ein Fehler, ein politischer Fehler, der beiden Bereichen Schaden zufügt, dem Zivilschutz und dem Frauenstimmrecht. Was wir notwendig haben, ist eine sachliche Diskussion beider Probleme. Wir werden im nächsten Jahr ausgiebig Gelegenheit bekommen, die Frage des Frauenstimmrechts hier und im anderen Saale gründlich, und zwar auf Grund sehr konkreter Anträge, zu diskutieren. Ich glaube, es liegt im Interesse dieser sachlichen Diskussion, wenn nicht die Diskussion über das Frauenstimmrecht belastet wird durch die Verkoppelung mit der Behandlung des Zivilschutzartikels.

#### Was verlangt dieses Obligatorium?

Es verlangt, dass sich die Frauen 16 Stunden im ersten Jahr und 8 Stunden im zweiten Jahr darüber orientieren und darin ausbilden lassen, wie sie in der Stunde der Not sich selbst, ihre Familien und ihre nächsten Mitmenschen schützen sollen. Ist dies nun wirklich eine so unerhörte Zumutung? Es ist doch auch in dieser Hinsicht vonnöten, die Dinge in ihren richtigen Proportionen zu betrachten. In diesem Zusammenhang geht es gewiss auch nicht an, dass dieses Obligatorium irgendein «Untertanenverhältnis» einführen oder bestätigen würde. Untertanen haben keine Pressefreiheit, keine Versammlungsfreiheit, keine Freiheit der Meinungsäußerung, keine Möglichkeit der Mitsprache, keine Möglichkeit, sich selbst zur Geltung zu bringen. Es gibt Länder mit dem Frauenwahlrecht, ohne dass die Frauen dort auch nur einen Schimmer, einen Hauch von freier Meinungsäußerung und freier Selbstbestimmung im schweizerischen Sinne des Wortes besäßen. Es ist nicht richtig, wenn in der Diskussion gesagt worden ist, man frage die Frauen überhaupt nicht um ihre Meinung. In allen Instanzen, die mit dieser Sache zu tun gehabt haben, sind die Frauen

angehört worden, sind sie ernst genommen worden. Auch in den parlamentarischen Kommissionen sind die Begehren der Frauenverbände gewürdigt worden. Man hat ihre Meinung entgegengenommen, man hat sie in Erwägung gezogen, und man hat entschieden. Ich glaube nicht, dass man von einer vollkommenen Entrechtung der Frauen in der Schweiz überhaupt sprechen kann.

Nun ist in der Diskussion die Anregung gefallen: Probieren wir es doch zunächst einmal mit der Freiwilligkeit. Und wenn der Versuch mit der Freiwilligkeit missglückt? Zahlen, die Ihnen der Herr Kommissionsreferent, Herr Dr. Duft, soeben genannt hat, machen es verständlich, wenn da und dort Hemmungen bestehen, ohne weiteres daran zu glauben, dass auf dem Weg der Freiwilligkeit das Ziel erreicht werden kann.

**In der Stunde der Not wird uns kein Angreifer, der unser Volk auf die Knie zwingen will, fragen, wie es mit den politischen Rechten stehe,**

sondern er wird eben einfach angreifen und wird uns zur Kapitulation zwingen wollen. Er wird das Volk in jenem Zustand vorfinden und mit jener Verfassung, in der es sich dann in dem Moment befindet, und keine Ausrede wird helfen: wir haben noch keine politische Gleichberechtigung für Männer und Frauen.

#### Aufruf der Frauenverbände

Der Bund schweizerischer Frauenvereine, der Evangelische Frauenbund der Schweiz, der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein, der Schweizerische Katholische Frauenbund, der Schweizerische Landfrauenverband, der Schweizerische Verband für das Frauenstimmrecht, die sozialdemokratischen Frauengruppen der Schweiz, die Schweizerische Vereinigung freisinniger Frauengruppen, die Schweizerische Frauenkommission des Landesringes der Unabhängigen und der Staatsbürgerliche Verband katholischer Schweizer Frauen richten den folgenden Appell an die Schweizer Frauen:

**«Der ungarische Freiheitskampf hat uns alle erschüttert und mahnt uns zur Besinnung und zur Bereitschaft. Wir wollen zusammenstehen und tun, was in unseren Kräften liegt, damit unser Land gerüstet sei zur Selbstverteidigung und zur**

Der Vorschlag des Herrn Nationalrat Trüb ist auf den ersten Blick sehr interessant. Er möchte für den Frieden das Obligatorium vermeiden und für den Fall des akuten Notstandes, der Generalmobilmachung, den Behörden das Recht verleihen, das Obligatorium bei den Hauswehren für die Frauen einzuführen. Aber auch dieser Eventualantrag lässt eine sehr schwerwiegende Frage offen: Wie steht es dann mit der Ausbildung der Frauen für den Hauswehrdienst? Ist er bei dieser Lösung gewährleistet? Wir dürfen nicht vergessen, dass wir im Interesse der Frauen selbst und ihrer Familien diese Ausbildung im Umfang von 16 und von 8 Jahresstunden verlangen. Ist dann auf diesem Wege eine Gewähr geboten, dass im Moment der Generalmobilmachung alle Voraussetzungen erfüllt sind, um das richtige Funktionieren des ganzen Apparates zu gewährleisten? Den Vergleich mit der Organisation der Kriegswirtschaft halte ich nicht für stichhaltig. Hier handelt es sich praktisch um andere Probleme.

Die Frauenverbände und alle Votanten, die für die Minderheitsanträge gesprochen haben, haben sich eindeutig zum Zivilschutz und seiner absoluten Notwendigkeit bekannt. Wer den Zweck will, muss auch die Mittel wollen! Ich empfehle Ihnen, den Antrag der Kommissionsmehrheit anzunehmen.

menschlichen Hilfeleistung im In- und Ausland. Deshalb bitten wir die Frauen, sich in ihren Gemeinden dem Zivilschutz zur Mitarbeit zur Verfügung zu stellen, damit in enger Zusammenarbeit der öffentlichen Aemter mit den bestehenden Frauenorganisationen die verschiedenen Zweige aufgebaut werden können. Dazu gehören heute u. a.: Kriegssanität, Obdachlosenhilfe und Hauswehren. Es ist Aufgabe der Frauen, vor allem auf sofortige Ausbildungskurse zu dringen.

Neben dem öffentlichen Zivilschutz werden sich die Frauenorganisationen in den Kantonen in der Art des früheren zivilen Frauenhilfsdienstes zusammenschließen und zu gegebener Zeit die Frauen zur praktischen Mitarbeit aufrufen. Diese wird auch für die im Zivilschutz eingeteilten Frauen möglich sein.»